

AUFWANDENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 8, 35 Abs. 4 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2025 (GVBl. LSA S. 410) ~~Artikel 2 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. LSA S. 209)~~ sowie § 10 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001 (GVBl. LSA, S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. 03. 2020 (GVBl. LSA S. 108) i. V. m. § 3 der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 2024 (GVBl. LSA S. 165) ~~08.05.2020 (GVBl. LSA S. 239)~~ jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 26.11.2025 ~~27.09.2023~~ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

(1) Die ehrenamtlichen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Aschersleben einschließlich der Ortsfeuerwehren erhalten monatliche, pauschale Aufwandsentschädigungen in folgender Höhe:

a) Stadtwehrleiter	250 <u>320</u> ,00 Euro
b) Stellvertretender Stadtwehrleiter	130 <u>240</u> ,00 Euro
c) Ortswehrleiter	100 <u>140</u> ,00 Euro
d) stellvertretender Ortswehrleiter	60 <u>105</u> ,00 Euro
e) Ausbildungsleiter	20,00 Euro
f) Gerätewart (soweit nicht hauptamtlich tätig)	30 <u>50</u> ,00 Euro
g) Atenschutzgerätewart	50,00 Euro
h) Zugführer (in <u>gewählte</u> Funktion eingesetzt)	60 <u>70</u> ,00 Euro
i) Stadtjugendfeuerwehrwart	100 <u>135</u> ,00 Euro
j) Ortsjugendfeuerwehrwart	60 <u>100</u> ,00 Euro
k) Kinderfeuerwehrleiter	60 <u>100</u> ,00 Euro
l) <u>Sicherheitsbeauftragter</u>	<u>10,00 Euro</u>

(2) Eine Zahlung der Entschädigung für die stellv. Wehrleiter gemäß Abs. 1 b und 1 d erfolgt nur, wenn ihnen in ihrer Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist.

(3) Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird für die erste Funktion die jeweils höchste Aufwandsentschädigung und für eine weitere Funktion 50 % der hierfür jeweils festgesetzten Beträge gezahlt.

(4) Im Falle der Verhinderung eines Funktionsträgers gem. § 1 Abs. 1 für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat wird dem Stellvertreter oder einem anderen fachlich befähigten befristet eingesetzten Feuerwehrmitglied für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht). Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

(5) Für die Durchführung von Kreisbildungen, die in Verantwortung der Stadt liegen, wird eine Aufwandsentschädigung in Form einer anlassbezogenen Pauschale i. H. v.

a) 10,00 Euro pro Ausbildungsstunde für Ausbilder und

b) 5,00 Euro pro Ausbildungsstunde für Ausbildungshelfer ausgezahlt.

Die Auszahlung von Entschädigungen gem. Abs. 5 erfolgt nur, wenn:

1. der Empfänger der Aufwandsentschädigung in einem Ausbildungsplan benannt und die Aus- oder Fortbildung von der Stadt beauftragt wurde.

2. die Ausbildung im eigenen Wirkungsbereich im Sinne des Runderlasses des MI vom 13.12.2011 in der jeweils gültigen Fassung vorliegt oder es sich um eine Fortbildung mit Abschluss im eigenen Wirkungsbereich im Sinne gültiger DGUV Richtlinien handelt.

~~§ 2~~

~~Standortbezogene Aufwandsentschädigung~~

- ~~— Die aktiven ehrenamtlichen Einsatzkräfte der Ortsfeuerwehr Aschersleben erhalten pro angeordnetem Bereitschaftsdienst, bei dem sie laut Bereitschaftsplan eingeteilt und anwesend sind, eine monatliche, pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.~~
- ~~— Dabei muss die angeordnete Bereitschaft für die Züge 1 und 2 der Ortsfeuerwehr Aschersleben mindestens 14 Tage pro Monat betragen.~~
- ~~— Für die Erarbeitung und Überwachung des Bereitschaftsplanes ist der Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Aschersleben zuständig.~~

§ 3 2

Einsatzbezogene Aufwandsentschädigung

(1) Die ehrenamtlichen Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung für die aktive Teilnahme am Einsatz in Höhe von ~~7,50~~ 14,00 Euro je Einsatz.

- (2) Die aktiven ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten statt der Aufwands-
pauschale im Sinne des Absatzes 1 eine pauschale Aufwandsentschädigung für die aktive
Teilnahme am Einsatz in Höhe von ~~50,00~~ 85,00 Euro pro Einsatztag, wenn
- a) es sich um eine größere Einsatzlage handelte, welche sich insbesondere dadurch
kennzeichnete, dass mehr als sechs Einsätze durch das Mitglied der Freiwilligen
Feuerwehr pro Tag geleistet wurden, oder
 - b) es sich um ein Großschadensereignis nach DIN 13050 handelte, oder
 - c) eine örtliche Einsatzleitung eingerichtet wurde.
- (3) Als Einsatz gilt der Dienst am Einsatzort oder das Bereithalten zum Einsatz im Feuerwehrhaus
nach der Alarmierung.
- (4) Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn das aktive ehrenamtliche Mitglied der
Freiwilligen Feuerwehr
- a) innerhalb von 12 Minuten nach Alarmierung am Ausrückeort eingetroffen ist,
 - b) aktiv am Einsatzgeschehen teilnimmt oder als Reserveeinsatzkraft bis zur Ent-
scheidung des Einsatzleiters zur Einsatzteilnahme oder Nichtteilnahme am Aus-
rückeort verbleibt,
 - c) die für den Einsatz notwendige Qualifikation aufweist und
 - d) die nach den Feuerwehrdienstvorschriften vorgeschriebenen 40 Fortbildungs-
stunden (à 45 Minuten) je Ausbildungsjahr am Standort absolviert hat.
- (5) Für die aktiven ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr mit der Qualifikation
als Atemschutzgeräteträger wird bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Feuerwehrdienst-
vorschrift zusätzlich eine monatliche, pauschale Aufwandsentschädigung von ~~5,00~~ 20,00
Euro für Mehraufwendungen zum Erhalt dieser Funktion gewährt.
- (6) ~~Bei Einrichtung einer örtlichen Einsatzleitung können durch den Einsatzleiter bis zu zwei Mit-
glieder der Feuerwehr zu rückwärtigen Diensten herangezogen werden. Diese Mitglieder er-
halten eine pauschale Aufwandsentschädigung von 10,00 Euro pro Einsatztag.~~

§-43

Zahlungsweise und Fälligkeit

- (1) Voraussetzung für die Zahlung einer Aufwandsentschädigung ist die dauernde ehrenamtli-
che Ausübung der unter §§ 1 bis 3 ausgewiesenen Funktionen innerhalb der Freiwilligen
Feuerwehr.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach §§ 1 und 2 wird jeweils am 1. des Monats im Voraus zur
Zahlung fällig. Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall gemäß § 1 Abs. 4 wird
nachträglich am 1. Tag des folgenden Monats gezahlt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach § 3 dieser Satzung wird quartalsweise berechnet und bis
zum 15. des Monats in dem auf das Quartal folgenden Monat gezahlt.

- (4) Für die Gewährung der Aufwandsentschädigung nach §§ 1 bis 3 haben die Ortswehrleiter die notwendigen Voraussetzungen für jedes aktive ehrenamtliche Mitglied zu bestätigen und deren Einsatzbeteiligung sowie die Teilnahme an den Diensten festzustellen und dem Träger des Brandschutzes entsprechend vorzulegen.
- (5) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, wird die monatliche Pauschale für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel vermindert.

§ 5.4 **Verdienstaussfall**

- (1) Erwerbstätigen Personen wird der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene Arbeitsverdienstaussfall ersetzt.

Selbständigen wird der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaussfall ersetzt.

Der Ersatz des Verdienstaussfalls nach Satz 1 und 2 wird auf 30 Euro je Stunde begrenzt.

Soweit die Höhe des Verdienstaussfalls nicht nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden kann, wird eine Verdienstaussfallpauschale in Höhe von 19 Euro pro Stunde gewährt.

- (2) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine Pauschale in Höhe von 15 Euro je Stunde gewährt.
- (3) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (4) Verdienstaussfall wird nicht gewährt für Tätigkeiten an Sonn- und Feiertagen sowie werktags nach 17:00 Uhr. Für Schichtarbeiter gilt eine Sonderregelung.
- (5) Erstattungen können nur auf Antrag erfolgen. Dem Antrag sind anspruchsbegründende Belege beizufügen.

§ 6.5 **Reisekostenvergütung**

- (1) Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich die Aufwendungen für Dienstreisen nach § 35 Abs. 2 KVG LSA am Dienort abgegolten. Dies gilt nicht für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit Zustimmung durch den Träger des Brandschutzes erfolgen.

Als Dienort ist das gesamte Gebiet der Stadt Aschersleben anzusehen.

Die Reisekostenvergütung erfolgt nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften.

- (2) Mit der Gewährung der Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der Kosten von Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes ausgeschlossen.

§ 76

Wegfall der Aufwandsentschädigung

Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit.

§ 87

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 98

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben in der Fassung vom 27.09.2023 außer Kraft.

Aschersleben, den

Amme
Oberbürgermeister

Dienstsigel